

zur Bestimmung und Erläuterung der Briefe dem Drucke kurze Bemerkungen vorausschicken.

1. Das erste Schreiben ist für uns insofern das wichtigste, als es uns für die verfassungsgeschichtlich so bedeutsame Wahlhandlung von 1257 einen neuen Bericht liefert, der von einem der Erwählten, Richard von Cornwall selbst, herrührt. Dass er und nicht etwa Alfons von Kastilien der Absender ist, geht schon aus der Ueberschrift des Stückes hervor: 'Ein zum Senator Erwählter an das römische Volk, dass er bereit sei, die Senatur anzunehmen'. Freilich trifft diese Bestimmung, wie man aus dem Inhalt leicht erkennt, nicht das Richtige. Von einer Annahme der römischen Senatur ist in dem Briefe keine Rede, sondern nur von den Beziehungen des römischen Königs und künftigen Kaisers zu seiner Stadt Rom¹, und nach seiner Senatorwahl (etwa im April oder Mai 1261) hätte Richard gewiss nicht nöthig gehabt, auf die nun schon vier Jahre zurückliegenden Vorgänge bei seiner Königswahl einzugehen. Aber auch wenn wir so die Ueberschrift als auf einem Missverständnis beruhend erkennen, spricht doch schon die Möglichkeit einer solchen Verwechselung für die Beziehung auf Richard, da Alfons ja niemals zum römischen Senator gewählt worden ist². Nur mit dieser Annahme stimmt auch die hier gegebene Schilderung der Wahlhandlung von 1257 überein. — Sie ist freilich sehr summarisch und bietet uns kaum etwas Neues. Die ausgelassenen Namen der Kurfürsten vermögen wir nur zu ergänzen, weil sie uns aus der sonstigen Ueberlieferung bekannt sind. Auf Genauigkeit in den Einzelheiten glaubt Richard den Römern gegenüber kein Gewicht legen zu brauchen; dass Erzbischof Gerhard von Mainz nicht persönlich zugegen war, sondern seine Stimme dem Kölner übertragen hatte, dass die Bevollmächtigten Ottokars von Böhmen sich erst einige Tage später der Wahl anschlossen, wird als unwesentlich übergangen, und nur scharf betont, dass die nicht weiter mit Namen aufgeführten 'übrigen Fürsten', also der Trierer, Sachse und Brandenburger, durch ihr 'ungebührliches Vorgehen' für dies Mal ihres Wahlrechts verlustig gegangen seien, so dass seine eigne Wahl nun 'einstimmig und einmüthig' erfolgte. Unter die

1) Daher auch in den Hss. das Schwanken zwischen 'Electus in senatore' und 'Electus in imperatore'. 2) Von einer Wahlanzeige des Königs Alfons an die Römer kennen wir nur das Anfangsprotokoll; vgl. Mon. Boica XI, 231, Regesta Imperii V (= B.-F.) 5492.